



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Juni 2015

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	193	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	195
132 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	193	134 Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)	195
133 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	194	135 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	201

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

132 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Everswinkel schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde Everswinkel

1. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und / oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Everswinkel gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Gemeinde Everswinkel im Wege eines Auskunftsernehmens. Sind die gewünschten Informationen bei der Gemeinde Everswinkel vorhanden, lässt sie diese dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Everswinkel wird von der Gemeinde Everswinkel

vorgenommen. Die Gemeinde Everswinkel nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG).

3. Erhält die Gemeinde Everswinkel im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken versucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

§ 2

Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzung für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde - in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolgversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3

Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim gemeindlichen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungsersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt er gem. § 21 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab.
Der Schuldner zahlt die Raten an die Gemeindekasse Everswinkel, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Gemeinde Everswinkel weitere Maßnahmen.
6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Gemeinde Everswinkel in dem zugesandten Vollstreckungsersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Gemeinde Everswinkel eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Gemeinde Everswinkel zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Gemeinde Everswinkel dem Kreis dies unverzüglich mit.
In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

§ 4

Kosten

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Gemeinde Everswinkel. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 5

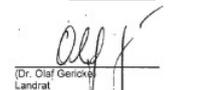
Dauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Warendorf, den 31.5.15

 (Dr. Olaf Genicke)
 Landrat

 (Ludwig Bariken)
 Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 03. Juni 2015

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-029/2015.0001

Im Auftrag
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 193-194

133 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
 Az.: 500-53.0022/15/1.1

45699 Herten, den 02.06.2015

Die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat einen Antrag zur Änderung der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage, bestehend aus den Hilfskesseln 6 und 7, im Kraftwerk Datteln (alt), vorgelegt. Die Anlage soll durch Errichtung und alternativen Betrieb von zwei zusätzlichen Heißwassererzeugern mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2 x 14,4 MW ergänzt werden.

Eine Erhöhung der ursprünglich genehmigten Feuerungswärmeleistung von 99 MW erfolgt dabei nicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das

beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kalkowski

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 194-195

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

134 Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)

Der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 05.09.2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW. S. 513) beschließt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29.04.2014 folgende Änderungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
2. In § 14 wird nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:
- „(5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.“
3. In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
4. In § 23 wird nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:
- „(5) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.“
5. In § 25 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.“

6. Die Anlagen 1, 1a, 1b und 4 werden neu gefasst (s. Anlagen).

7. § 26 Absatz 1 und Absatz 2 lauten wie folgt:
- „(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Sie wurde am 30.04.2014 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt.

- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 08.06.2009 außer Kraft.“

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 195-200

Anlage 1

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für Im Lehrgang A I

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	-	--	_____
Handlungs- und Sozialkompetenz	-	--	_____
Staats- und Europarecht	_____	_____	_____
Allgemeines Verwaltungsrecht	_____	_____	_____
Kommunalrecht	_____	-	_____
Recht der Gefahrenabwehr	_____	-	_____
Sozialrecht	_____	-	_____
Bürgerliches Recht	_____	--	_____
Recht der Angehörigen des ÖD	_____	--	_____
Verwaltungsorganisation	_____	--	_____
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	_____
Volkswirtschaftslehre	_____	-	_____
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.	_____	-	_____
Kosten- und Leistungsrechnung	_____	--	_____
Kaufmännische Buchführung	_____	--	_____
Kommunale Abgaben	_____	--	_____
Komm. Haushaltswirtschaft	_____	-	_____
Summe	_____	_____	_____

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 _____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)

- _____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

Studienleiterin_____
Angestellte/Angestellter

Anlage 1

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für Im Lehrgang A II

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	-	--	_____
Handlungs- und Sozialkompetenz	-	--	_____
Staatsrecht			_____
Europarecht	--	--	_____
Allgemeines Verwaltungsrecht			_____
Kommunalrecht			_____
Recht der Gefahrenabwehr			_____
Baurecht		--	_____
Sozialrecht			_____
Bürgerliches Recht			_____
Beamtenrecht		-	_____
Arbeits- und Tarifrecht		-	_____
Verwaltungsmanagement		-	_____
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	_____
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		-	_____
Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling			_____
Kaufmännische Buchführung		--	_____
Kommunale Abgaben		--	_____
Komm. Haushaltswirtschaft		-	_____
Summe			_____

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 _____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 _____ : 4 = Lehrgangspunktwert _____

Ort,

 Studienleiterin

 Angestellte/Angestellter

Anlage 1a

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
13. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
14. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt

2) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

Studienleiterin/Studienleiter

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 1b

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
13. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt

2) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

Studienleiterin/Studienleiter

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 4

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNISFrau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und
heute die**Erste Prüfung**

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden.
Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

„Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt“

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses_____
Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut	(13,50 bis 15,00) =	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	(10,50 bis 13,49) =	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	(7,50 bis 10,49) =	eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend	(5,00 bis 7,49) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

135 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 15.06.2015, 15.30 Uhr, im Sitzungssaal A 101 der Stadtwerke Münster, Hafenplatz 1, 48155 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 10 / 2015 -
2. SPNV-Leistungsveränderungen 2016
- Sitzungsvorlage Nr. 11 / 2015 -
3. Gründung Eigenbetrieb Fahrzeuge / Infrastruktur
- Sitzungsvorlage Nr. 12 / 2015 -
4. Verbandsversammlung des NWL am 24.06.2015
- Sitzungsvorlage Nr. 13 / 2015 -
5. Mitteilungen und Anfragen
- 5.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Jahresabschluss 2013; Hinweise der Bezirksregierung
 2. Sachstand Ausbau Münster - Lünen (ohne Vorlage)
- 5.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Verkehrsvertrag Westliches Münsterland: Zusätzliche Fahrzeuge für die Kapazitätserweiterung
- Sitzungsvorlage Nr. 14 / 2015 -
12. Weiterentwicklung der Organisation des NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 15 / 2015 -
13. Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW
- Sitzungsvorlage Nr. 16 / 2015 -
14. Westfalentarif (ohne Vorlage)
15. Mitteilungen und Anfragen
- 15.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Sachstand Vergabeverfahren Teuto-Netz II
 2. Sachstand Vergabeverfahren Hellweg-Netz II
 3. Sachstand Vergabeverfahren RRX
- 15.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 201

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster